

56/2023-3
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

www.furth.at/datenschutz/

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Furth bei Göttweig beschließt in seiner Sitzung am
14. März 2023 folgende

VERORDNUNG

einer Bausperre

§ 1

Gemäß § 35 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. Nr. 3/2015 i.d.g.F., wird für das gesamte Gemeindegebiet bestehend aus den Katastralgemeinden Aigen, Furth, Göttweig, Oberfucha, Palt und Steinaweg eine Bausperre erlassen.

§ 2

Ziel der Bausperre ist die Überarbeitung der Bebauungsrichtlinien und Neudarstellung eines Bebauungsplanes mit den folgenden wesentlichen Zielen:

- Definition und Ausweisung von Bereichen von Schutzzonen („Schutzzonen für das baukulturelle Erbe“) mit entsprechend differenzierten Festlegungen (Bebauungsplan samt Bebauungsbestimmungen) zur Sicherung des Erhalts des durch die bestehende Bebauung geprägten charakteristischen Ortsbildes in historischen Ortskernen bzw. dörflich geprägten Strukturen.
- In den Bereichen außerhalb der Schutzzonen Definition und Ausweisung von am jeweiligen Gebietscharakter orientierten Festlegungen (Bebauungsplan samt Bebauungsvorschriften) zur Gewährung eines Rahmens für künftige Baumaßnahmen mit dem Ziel der Hintanhaltung künftiger strukturunverträglicher Bebauung in diesen Gebieten.

§ 3

Baubehördliche Verfahren, die vor Beginn der Kundmachung bereits anhängig waren, werden nicht berührt.

Marktgemeinde Furth bei Göttweig

Obere Landstraße 65, 3511 Furth bei Göttweig

Telefon: +43 2732/84622-0 | Fax: +43 2732/84622-22 | E-Mail: gemeinde@furth.at

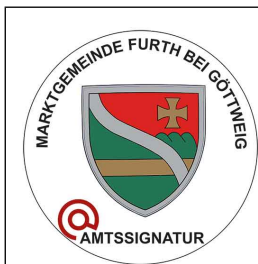
Internet: www.furth.gv.at

§ 4

Diese Verordnung tritt an jenem Tag in Kraft, der auf die zweiwöchige Kundmachung folgt. Die Verordnung tritt 2 Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht früher aufgehoben wird.

Angeschlagen am 16.03.2023 Abzunehmen am 31.03.2023 Abgenommen am _____

Die Bürgermeisterin
Mag. Gudrun Berger



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks
finden Sie unter: www.signaturpruefung.gv.at bzw. www.furth.gv.at

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth	DVR: 0062898	
	Di	09:00	-	12:00		IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083		
			16:00	-		19:00		BIC: RLNWATWWKRE
	Do	08:00	-	12:00		UID NR. ATU 16281501		
	Fr	08:00	-	12:00				